

Protokoll der Verhandlung zur Finanzierungsvereinbarung mit den freien Trägern (hier: Finanzierung über das päd. Personal)

Anwesend sind:

Frau Coste-Frias, Frau Behrendt, Frau Schneider, Frau Frohreich, Herr Peter, Herr Dr. Dannmeier, Frau Wolpert, Herr Duhn, Frau Martens, Frau Langenohl, Frau Bening, Herr Mohr, Frau Lohr, Herr Palme, Herr Fricke, Frau Stöckhardt, Herr Asmussen, Frau Schümann und Frau Ascher

Herr Asmussen begrüßt am Donnerstag, den 03.09.2020, um 12.00 Uhr die Anwesenden im KIN in Neumünster und eröffnet die Verhandlung.

Es wird eine Tischvorlage verteilt, die diesem Protokoll als Anlage beigelegt ist. Diese Tischvorlage dient als "Arbeitspapier" für die Besprechung. Sie ist ausdrücklich **kein** Angebot der Stadt Neumünster an die Träger. Diese Besprechung dient zur Vorbereitung der Drucksache der Verwaltung für die Ratsversammlung. Die Ratsversammlung tagt im November 2020; die Drucksache muss jedoch bis zum 24.09.2020 fertiggestellt sein. Sollte es Punkte geben, bei denen der Fachdienst Frühkindliche Bildung und die freien Träger unterschiedlicher Meinung sind, so sind die Standpunkte der freien Träger in der Drucksache ausdrücklich wiederzugeben, so dass den Ratsfrauen und Ratsherren beide Sichtweisen bekannt sind. Nach Vorlage der Drucksache im Jugendhilfeausschuss sowie dem Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss erfolgt die endgültige Beschlussfassung dann in der Ratsversammlung.

Zur Tischvorlage:

Es wird eine Präambel in den Finanzierungsvereinbarungen geben. Frau Wolpert fügt an, dass die Kirche eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. Die Einrichtungen müssen daher nicht extra als Träger der Jugendhilfe anerkannt werden. Sie bittet daher um eine Formulierung, die auch die Körperschaften des öffentlichen Rechts mit einbezieht.

In der **Präambel** der Tischvorlage ist „- und tagespflegeverordnung“ zu streichen.

Zu Gegenstand der Förderung

Durch diesen Absatz sind auch die Personalgrundsätze verankert.

...und kindergartenähnlichen Einrichtungen...
ist zu streichen

Zu Betreuung auswärtiger Kinder

Zurzeit gibt es 120 Kinder in den hiesigen Kitas, die ihren Wohnsitz nicht in Neumünster haben. Nach Ratsbeschluss ist die Anzahl der auswärtigen Kinder in den nächsten Jahren sukzessiv abzubauen. Die Zahl der Kinder aus Neumünster, die auswärtige Kitas besuchen, ist derzeit rückläufig. Die Zahl der auswärtigen Kinder in Neumünsteraner Kitas ist steigend. Der Fachdienst Frühkindliche Bildung wird die Umlandgemeinden zu diesem Thema zu einem Gespräch einladen. Aus Sicht der Stadt Neumünster wird angestrebt, ein gemeinsames Verfahren zu entwickeln, wie die Anzahl der auswärtigen Kinder abgebaut werden kann und ein gemeinsames Ziel zu verfolgen. Herr Asmussen schlägt

vor, die von der Ratsversammlung beschlossene Anzahl von 75 Kindern im Jahr 2021 anzustreben und Anfang 2022 die Situation zu evaluieren. Mehrere freie Träger lehnen dieses kategorisch ab und fordern flexible Handhabung für die freien Träger. Die Angelegenheit wird kontrovers und ausgiebig diskutiert. Am Ende kann keine Einigung gefunden werden.

Abs.3:

Kinder aus anderen Bundesländern kommen in Neumünster nicht vor.

Zu Kinder mit besonderem Förderbedarf

Zu den Ausführungen bestehen keine Einwände.

Zu § 17 Abs. 2 KiTaG

Zu den Ausführungen bestehen keine Einwände.

Zu § 18

Bei den drei genannten Kriterien besteht keine Gewichtung.

Die Aufnahmekriterien sind bis zum 01.01.2021 verbindlich festzulegen und öffentlich zu machen.

Bezüglich des § 18 Abs. 2 (hier: Betriebskindergarten) muss mit der FEK-Kita zu einem späteren Zeitpunkt gesondert verhandelt werden.

Zu § 19

Das Land erarbeitet derzeit ein Curriculum, wie die Fortbildung durchzuführen ist. Zurzeit ist im Gespräch, dass die Fortbildung 40 Stunden umfassen soll und für alle Mitarbeitenden vorgeschrieben wird, die die entsprechende Fortbildung noch nicht haben. Frau John (Sprachbeauftragte) wird auf der nächsten Geschäftsführertagung für dieses Thema anwesend sein. Sie schlägt u.a. vor, die Fortbildung in den Teams der einzelnen Kitas durchzuführen und auch die Mitarbeitenden fortzubilden, bei denen diese Fortbildung schon mehrere Jahre zurückliegt.

Zu § 20

Es wird angeregt, ob es für die Qualitätsmitarbeiter/innen nicht eine Art Anerkennung ggf. Bonus geben kann. Es wird vorgeschlagen, dieses in der Ratsversammlung zu thematisieren.

Die Kosten für das Qualitätsmanagement und die kontinuierliche Inanspruchnahme der pädagogischen Fachberatung werden im geeinten Schlüssel, wie bisher, bis Ende 2024 weiter finanziert.

Zu § 22

Innerhalb der Sommerferien ist mindestens zwei Wochen am Stück zu schließen, es sei denn, es handelt sich um eine Kita mit einer Sondervereinbarung, die in den Sommerferien durchgehend geöffnet hat.

Alle Träger teilen die geplanten Schließtage des Folgejahres zum 31.10. des laufenden Jahres dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit. Die Fortbildungstage sind inkludiert.

Zu § 26

Zu den Ausführungen bestehen keine Einwände.

Zu § 28

Es besteht die Möglichkeit, Erzieherinnen und Erzieher mit einer Einstufung auf 8a TVöD S+E auf SPA-Stellen zu beschäftigen, wenn nachweislich keine geeignete SPA-Kraft eingestellt werden kann. Dieses erfolgt ausschließlich befristet für max. 12 Monate. Ausnahmen hiervon sind rechtzeitig mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen.

Es wird sich dahingehend geeinigt, dass das Verfahren zur Nachweiserbringung (dass keine geeignete SPA-Kraft gefunden wurde) vom Fachdienst Frühkindliche Bildung erarbeitet und zu gegebener Zeit auf der Geschäftsführertagung vorgestellt wird.

Zu § 30

Anfang 2021 soll eine Projektgruppe zum Thema „qualitativ gesicherte und bezahlbare Verpflegung“ gegründet werden mit dem Plan, dass die Ergebnisse ggf. zum 01.08.2021 umgesetzt werden können.

Zu Nachweis der Verwendung / Einhaltung der Fördervoraussetzungen

Zu den Ausführungen bestehen keine Einwände.

Zu Evaluation der Finanzierungsvereinbarung

Die Träger führen an, dass die Finanzierung der Kitas und somit das Weiterbestehen der Einrichtungen ab 2021 nicht gesichert ist. Es gelten die Finanzierungsverträge bis einschließlich 2024 weiter, wonach die freien Träger eine prozentuale Bezuschussung der Kosten des pädagogischen Personals erhalten. Alle Sachkosten und weiteren Kosten tragen die freien Träger selbst. Nach dem neuen KiTaG erhöhen sich der Personalbedarf und damit die Personalkosten und somit auch der Eigenanteil der freien Träger. Ab 01/2021 entfallen jedoch weitere Einnahmen wie der U3-Zuschuss. Zudem fehlen laut den freien Trägern auch Einnahmen, weil die Stadt Neumünster unter dem im Gesetz genannten Höchst-Elternbeitrag bleibt.

Herr Asmussen teilt mit, dass es strittig ist, ob die Einnahmen nach dem Berechnungstool des SQKM für die Finanzierung der Kitas auskömmlich sind. Im September erfolgen mehrere Berechnungsläufe, die in dieser Sache Klarheit schaffen sollen.

Auf der Geschäftsführertagung am 23.10.2020 soll dieses erneut erörtert werden. Die daraus resultierenden Erkenntnisse können nicht mehr in die Drucksache mit einfließen (da der Abgabetermin der 24.09.2020 ist), aber in den Bericht für die Ratsversammlung im November 2020 mit aufgenommen werden. Herr Asmussen regt an, der Ratsversammlung vorzuschlagen, dass die Kosten des pädagogischen Personals ab 01/2021 zu 100% zu finanzieren sind und zusätzlich der Einnahmeverlust aus dem Wegfall des U3-Zuschusses in dieser Höhe zu übernehmen ist.

Zu Zahltermine der Zuschüsse

Die Zahltermine sollen zukünftig zum 01. eines Monats erfolgen.

Herr Asmussen bedankt sich für die gute Zusammenarbeit und beschließt die Sitzung um 14.00 Uhr.

Neumünster, den 11.09.2020
gez. Ascher

Anlage zu diesem Protokoll:

Tischvorlage als Arbeitspapier

Grundlagen dieser Vereinbarung sind § 24 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII), das Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12.12.2019, geändert durch Gesetz vom 08.05.2020 sowie die Kindertagesstätten- und tagespflegeverordnung (KiTaVO) und § 8a SGB VIII und § 72 a SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung.

Finanzierungsart- und verfahren

Ab dem 01.01.2021 sind für die Einrichtungen der freien Träger individuelle Vereinbarungen ergänzend zu den bestehenden Finanzierungsvereinbarungen zu schließen. Inhalt dieser Vereinbarungen sollen insbesondere Regelungen zum Vertragsgegenstand, der Finanzierungsart- und Verfahren, der Finanzierung von Kindern mit Behinderung sowie die Fördervoraussetzungen nach Teil 4 des KiTaGs (§§ 15 – 35) sein.

Ziel der Förderung

Die Stadt Neumünster sowie die freien Träger von Kindertageseinrichtungen (Träger) verfolgen in der Kindertagesbetreuung das gemeinsame Ziel, bedarfsgerechte Angebote vorzuhalten, die Einrichtungen auszulasten und dafür die Finanzierung auskömmlich zu gestalten. Sie arbeiten gemeinsam auf die Ziele des § 80 SGB VIII hin.

Der Auftrag ist, Kinder in ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen und das leibliche, seelische und geistige Wohl des Kindes zu fördern.

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der genehmigte Betrieb von Kindertageseinrichtungen und kindergartenähnlichen Einrichtungen des Freien Trägers in der Stadt Neumünster, die unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften sowie analoger Anwendung aller grundsätzlicher Beschlüsse der Selbstverwaltungsgremien der Stadt für städtische Kindertageseinrichtungen geführt werden sowie allgemein zugänglich sind.

Zuschussberechtigte

Förderfähig ist jeder Träger einer Kindertageseinrichtung, für den eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII besteht, der mit Ausnahme von Betriebskitas als freier Träger der Jugendhilfe gemäß landesrechtlicher Vorgaben anerkannt ist und dessen Plätze in den Bedarfsplan aufgenommen sind.

Betreuung auswärtiger Kinder

Kostenausgleich: Die Regelung zum interkommunalen Kostenausgleich entfällt. Entsprechende Regelungen in den Finanzierungsvereinbarungen sind damit ab 01.2021 obsolet. Siehe auch DS 0560/2018

Es wird grundsätzlich nur die Betreuung Neumünsteraner Kinder gefördert. Sofern ein Kind aus einer anderen Wohngemeinde aufgenommen und gefördert werden soll, bedarf es der Zustimmung des Neumünsteraner Jugendamtes. Gemeinsam mit den Trägern der freien öffentlichen Jugendhilfe wird ein Verfahren erarbeitet, das im laufendem Kindergartenjahr in Neumünster max. 100 Kinder, im kommenden Kindergartenjahr max. 75 Kinder und ab dem dritten Kindergartenjahr max. 50 Kinder betreut werden, die ihren Lebensmittelpunkt nicht in Neumünster haben.

Wird ein Kind aus einem anderen Bundesland in der Kindertageseinrichtung des Freien Trägers betreut, tritt der Einrichtungsträger seinen Anspruch gegen den örtlichen Träger des anderen Bundeslandes auf Finanzierung an die Stadt Neumünster ab.

Kinder mit besonderem Förderbedarf

Die Finanzierung der Standortgemeinde stellt die Regelbetreuung aller Kinder in der Einrichtung sicher. Der im Einzelfall erforderliche behinderungsbedingte Mehraufwand wird gesondert ausgewiesen und durch die Eingliederungshilfe beglichen. Dieser darf nicht auf die Kosten des Regelbetriebes angerechnet werden. Für den ausfallenden Elternbeitrag bei einer Platzreduzierung wird der vom überörtlichen Träger an die Stadt Neumünster als Standortgemeinde gezahlte Betrag in voller Höhe weitergeleitet bzw. in der Defizitfinanzierung ausgewiesen.

Zur Regelung der Platzreduzierung wird auf § 25 Abs. 4 KiTaG verwiesen.

Zu § 17 Abs. 2 KiTaG

Beim Verbleib von Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, in einer Krippengruppe bis zum Ende des Kindergartenjahres ist der Träger der örtlichen Jugendhilfe vor Beginn des entsprechenden Kindergartenjahres schriftlich zu informieren.

Zu § 18

Die Aufnahmekriterien für die Betreuung in den Einrichtungen sind schriftlich und öffentlich festzulegen und dem Jugendamt zur Verfügung zu stellen.

Die Träger einigen sich mit dem Träger der örtlichen öffentlichen Jugendhilfe darauf, dass folgende drei Kriterien, zusätzlich zu trägerinternen Kriterien, Gültigkeit haben:

1. Kinder, die das 6. Lebensjahr vollendet haben
2. Nähe der Kita (innerhalb eines Sozialraumes)
3. Anmeldedatum

Zu § 19

Alle Fachkräfte sollen bis zum 31.07.2025 die Fortbildung abgeschlossen haben. Die weiteren Regelungen für die Umsetzung (wie z.B. Umfang bzw. Stundenzahl) hat das Land noch nicht festgelegt. Die Kosten sind durch die allgemeine Kita-Finanzierung abgedeckt. Das Bundesprogramm Sprach-Kita bleibt bestehen. Die Landesmittel zur Förderung der vorschulischen Sprachbildung entfallen ab dem 01.01.2021.

Zu § 20

Die Kosten für das Qualitätsmanagement und die kontinuierliche Inanspruchnahme der pädagogischen Fachberatung werden im geeinten Schlüssel, wie bisher, bis Ende 2024 weiter angerechnet. Jede Einrichtung hat eine/einen Qualitätsbeauftragte/n zu benennen. Die Anrechnung der Stunden für die Beauftragten regeln die Grundsätze für den Personalbedarf.

Zu § 22

Jede Einrichtung hat max. 20 Betriebstage im Jahr auf der Grundlage des KiTaG zu schließen.

Ausnahmen sind mit dem Träger der örtlichen öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen.

Innerhalb der Sommerschulferien ist mind. zwei Wochen am Stück zu schließen.

Die restlichen Schließtage sind vom Träger der Einrichtung im Einvernehmen mit der Elternvertretung der Einrichtung für das Kindergartenjahr festzulegen. Der Träger teilt die geplanten Schließzeiten des Folgejahres zum 31.10. mit.

Zu § 26

Es wird auf die Grundsätze für den Personalbedarf hingewiesen.

Das bisher praktizierte Verfahren zur Gewährung und Finanzierung von Gruppen- und Teilhabe-Assistenten/innen wird über den 31.12.2020 hinaus weitergeführt.

Jeder Fall bedarf eines Gutachtens des Fachdienstes Gesundheit der Stadt Neumünster und einer darauf beruhenden Einzelfallentscheidung der Leitung des Fachdienstes Frühkindliche Bildung.

Zu § 28

Es besteht die Möglichkeit, Erzieherinnen und Erzieher mit einer Einstufung auf 8a TVöD S+E auf SPA-Stellen zu beschäftigen, wenn nachweislich keine SPA-Kraft eingestellt werden kann. Dieses erfolgt ausschließlich befristet für max. ein Betreuungsjahr.

Das Verfahren des Nachweises wird zu gegebener Zeit erarbeitet.

Zu § 30

Um den Ansprüchen einer qualitativ gesicherten und bezahlbaren Verpflegung der Kinder gerecht zu werden, einigen sich die Träger und der Träger der örtlichen öffentlichen Jugendpflege darauf, im ersten Halbjahr 2021 eine Projektgruppe unter Beteiligung der Kreiselternvertretung damit zu beauftragen, ein entscheidungsreifes Konzept zu erarbeiten und spätestens im Frühjahr 2022 der Ratsversammlung eine entsprechende Beschlussvorlage zu übersenden.

Die Federführung liegt bei Fachdienst Frühkindliche Bildung.

Nachweis der Verwendung/ Einhaltung der Fördervoraussetzungen

Die Träger stimmen zu, im Zeitraum der Abrechnungsjahre 2021 – 2024 in zwei Abrechnungsmodalitäten die Finanzmittel nachzuweisen.

Näheres regelt der Fachdienst Frühkindliche Bildung mit den Trägern der Einrichtungen.

Evaluation der Finanzierungsvereinbarung

Zur Vorbereitung der Haushaltsanmeldungen für den Doppelhaushalt 2023/2024 werden Anfang 2022 von Seiten des Fachdienstes Frühkindliche Bildung gemeinsam mit den Trägern die finanziellen Auswirkungen dieser Finanzierungsvereinbarung evaluiert. Bei Bedarf werden Verhandlungen zur Veränderung der Vereinbarung geführt. Das Ergebnis ist der Ratsversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

Zahltermine der Zuschüsse

aus verwaltungstechnischer Sicht zum 01.01 eines jeden Monats –

nicht mehr 4 Auszahlungstermine-

keine haushaltsrechtlichen Vorleistungen mehr